

Geschäftsordnung

für den



Aurich, den 07.05.2019

1. Allgemeines:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in übergeordneten Verbänden sein. (DSB, NWDSB, OSB, KV, LSB, KSB usw.) Der Verein versteht sich als moderner Sportverein mit einer Traditionsabteilung. Er ist parteipolitisch neutral und tritt für kulturelle Vielfalt ein.

Der Verein führt das folgende Logo bzw. Siegel:



2. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monatsersten des auf den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06., 30.09. und zum Jahresende durch schriftliche Erklärung oder gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich, wenn alle Verpflichtungen finanzieller und materieller Art gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Eine Teilerstattung des gezahlten Jahresbeitrages entfällt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder aus sonst wichtigem Grund durch Beschluß des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger gravierenden Verstößen eines Mitglieds gegen die Vereinsinteressen kann der Ehrenrat Disziplinarmaßnahmen (z.B. Rüge, Verweis oder zeitweiliges Ruhen von Mitgliedsrechten) beschließen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben freien bzw. ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ihnen stehen die Sporträume und Sportgeräte während der Trainingszeiten unentgeltlich zur Verfügung. Pflegliche Behandlung wird vorausgesetzt.

Jedem ordentlichen Mitglied steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsämtern zu. Zur/m Vorsitzende/r. bzw. zur/m stellv. Vorsitzenden kann jedoch nur gewählt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Zum/r Jugendsprecher/in kann nur gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht älter als 20 Jahre ist.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand und den Ausschüssen erlassenen Anordnungen zu beachten.

Beiträge:

Die aktuellen Beiträge und eine event. Aufnahmegebühr sind durch Daueraushang am Schwarzen Brett jedem Mitglied bekannt zu machen.

Beiträge und event. Aufnahmegebühr werden vom Verein im 1.Quartal per Lastschrift eingezogen. Vom einem Mitglied verschuldete Stornogebühren werden dem Mitglied belastet. Vorausgezahlte Beiträge verfallen dem Verein.

In Sonderfällen kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag vom Vorstand widerruflich gemindert, gestundet oder erlassen werden.

Es gibt Einzelbeitrag, Ehepaarbeitrag, Familienbeitrag, Jugendbeitrag und Ausbildungsbeitrag.

Der Jahresbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt z.Zt. (01.01.2019) € 90,00, Ehepaare(ohne Kinder) bezahlen € 125,00, der Familienbeitrag (nur mit minderjährigen Kindern und Kindern in Ausbildung) beträgt €160,00, Jugendliche bezahlen €32,00 und Auszubildende/Studenten €40,00.

Ehrenmitgliedern ist eine Beitragszahlung freigestellt.

Für die Auslagen für das Königshaus erhebt der Verein einen Solidaritätszuschlag von jedem erwachsenen Mitglied von € 5.- pro Jahr. Dieses Geld fließt der Traditionsabteilung zu, die daraus sämtliche Auslagen des Königshauses (König/ Königin) zu bezahlen hat. Weiter wird z.Zt. eine Umlage von jedem erwachsenen Mitglied für ein neues Schießzentrum in Bassum in Höhe von € 1,50 pro Jahr erhoben. Solidaritätszuschlag und Umlage sind in den oben genannten Beiträgen enthalten.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand, erfolgt eine automatische Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Anpassung der Beiträge ist an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt. Nach einer Steigerung von insgesamt mindestens 10 % erfolgt eine automatische Beitragsanpassung in entsprechender Höhe. Sie wird vom Vorstand festgestellt und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Jeder Abteilung ist es freigestellt von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung unentgeltliche Arbeitsdienste zu fordern. Die Entscheidung darüber trifft die Abteilungsversammlung. Sie ist für die Abteilungsmitglieder bindend.

Haftung:

Der Verein haftet nicht für in Gebäuden oder auf Grundstücken des Vereins befindlichem Eigentum von Mitgliedern oder Gästen.

3. Organe des Vereins

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellv. Vorsitzenden, dem/r Rendanten/in, dem/r Schriftführer/in, dem/r Beisitzer/in Liegenschaften; ferner den Abteilungsleitern/innen Tradition, Bogen, Druckluft und Feuerwaffen, wenn ihre Wahl, die in der jeweiligen Abteilung erfolgt, nach ihrer Vorstellung in der Mitgliederversammlung von dieser bestätigt wird. Bei Nichtbestätigung gehören sie dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der/die Vorsitzende, der/die Rendant/in und der/die Beisitzer/in Liegenschaften werden nur in geraden Jahren gewählt, der/die stellv. Vorsitzende, und der/die Schriftführer/in werden nur in ungeraden Jahren gewählt.

Die Abt.-Leiter werden in den Abt.-Versammlungen von den Abt.-Mitgliedern gewählt. Die Abt.-Leiter Tradition und Bogen werden in geraden Jahren, die Abt.-Leiter Druckluft und Feuerwaffen werden in ungeraden Jahren gewählt.

Die Ressortleiter/innen und Abt.-Leiter/innen planen und entscheiden unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches alleinverantwortlich.

Dem/der **Vorsitzenden** obliegt die Leitung und Verantwortung für den Gesamtverein, die Vertretung des Vereins nach innen und außen, Koordination der Vorstandsarbeit, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Kontrolle der Durchführung der Vorstandsbeschlüsse sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Wahrnehmung von repräsentativen Aufgaben und von Aufgaben, die die Verbindung von Verein, Kommune und Verbänden betreffen. Er/sie leitet den Ehrungsausschuss. Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende vertreten sich gegenseitig.

Der/die stellv. Vorsitzende vertritt und unterstützt den Vorsitzenden in allen diesem zugeordneten Bereichen, dies sind u.a. Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen, Mitwirkung bei Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins, Mitarbeit bei der Wahrnehmung von Vereinsinteressen gegenüber Verbänden, Institutionen des Sports, der Behörden, der Kommune und aller sonstigen Institutionen, die in wichtigen Fragen mit dem Verein kooperieren und mit dem Verein in Verbindung stehen.

Der/die **Rendant/in** hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er/sie ist fachlich kompetent und hat in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Finanzausschuß einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Mit Ablauf des Geschäftsjahres hat er/sie die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Ferner hat er/sie die Aufgabe Investitions- und Finanzierungspläne zu erarbeiten sowie Spendenbescheinigungen auszustellen.

Der/die **Schriftführer/in** besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie in Verbindung mit dem/der Vorsitzenden oder stellv. Vorsitzenden und dem Rendanten die Mitgliederverwaltung. Die Protokolle sind in Kurzform zu führen, gefaßte Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren und zudem im Ordner „Beschlüsse“ mit Datum versehen, fortlaufend zu sammeln. Ihm/ihr obliegt die Führung des Archivs.

Der/die **Beisitzer/in Liegenschaften** ist zuständig für alle Bau-, Haus- und Grundstücksangelegenheiten im technischen Sinne. Er/sie soll fachlich kompetent sein und steht dem Liegenschaftsausschuss vor. Er/sie plant und überwacht Reparaturen, und Energiekosten.

Der/die **Abt.-Leiter/in Tradition** leitet die Altersabteilung und die Traditionsabteilung unter dem Traditionsnamen „Auricher Schützenverein e. V. von 1616“. Er/sie verantwortet die Pflege der Tradition und des Brauchtums um das Schützenwesen. Er/sie entscheidet nach Rücksprache mit dem/der Stellvertreter/in über Beförderungen und Traditionsauszeichnungen (Orden).

Den **Abteilungsleitern/innen Bogen, Druckluft und Feuerwaffen** obliegt die Koordinierung ihres gesamten sportlichen Bereichs. Sie sind verantwortlich für die Einbringung von Sportplänen, einschließlich Talentsuche und –förderung, sie haben die Verantwortung für die sportlichen Aufgaben und sind zuständig für die Organisation der Taineraus- und -weiterbildung. Zudem regeln sie alle ihre Nachwuchsklassen betreffenden Angelegenheiten, betreuen die Jugend und sorgen für die Weitergabe von Neuheiten und Ergänzungen aus den übergeordneten Verbänden. Sie vertreten die Jugend ihrer Abteilung im Vorstand, innerhalb der Sportjugend (KSB) und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

Für spezielle Aufgaben innerhalb der Vorstandsressorts können vom Vorstand zur Entlastung der Ressortleiter sogen. **Ressort-Assistenten** berufen werden. Sie nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der entsprechenden Fachausschüsse teil.

Für zusätzliche spezielle Aufgaben wie z.B. Wettkämpfe, Versicherungen, Aus-bildung, können vom Vorstand **Fach-Obleute** mit Sitz und Stimme im Beirat bzw. in Ausschüssen bestimmt werden.

Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende haben Sitz- und Stimme in allen Ausschüssen (bis auf den Finanzausschuss) ,der Jugendversammlung und allen Abteilungsversammlungen. Im Finanzausschuss haben sie ein Anhörungsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Erweiterter Vorstand:

Dem erweiterten Vorstand gehört der Vorstand und der Beirat an. Er tagt mindestens 2 Mal pro Jahr, bei Bedarf öfter. Die Ressortleiter geben dabei Kurzberichte ihrer Tätigkeiten, Pläne und Arbeitsergebnisse an den erweiterten Vorstand.

Der Beirat hat in Sitzungen des Erweiterten Vorstandes volles Stimmrecht.

Dem **Beirat** gehören an: Ehrenvorsitzende/r, stellv. Abteilungsleiter/innen, Damensprecherin, Jugendsprecher/in, Pressewart/in, Ressort-Assistenten/innen und Fach-Obleute.

Der Beirat berät den Vorstand in allen, ihm übertragenen Aufgaben, und beschließt gemeinsam mit ihm als erweiterter Vorstand die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der/die **Pressewart/in** sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben in der Orts- und Regionalpresse und in Fachzeitschriften. Er/sie archiviert und verwaltet die Presseveröffentlichungen.

Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Er wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n. Er entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Seine Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt im engeren Sinne (§ 3 Abs. 1 der Satzung) bekleiden und müssen über 35 Jahre alt sein.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und entscheidet als Schiedsgericht verbindlich nach mündlicher Verhandlung über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins nachdem dem/den/der Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich zu den Anschuldigungen zu äußern und zu entlasten.

Jede den/die Betroffene/n belastende Entscheidung ist diesem/n/r schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, kann es der Ehrenrat ermahnen, verwarnen oder einen zeitlichen oder dauerhaften Vereinsausschluß aussprechen. Auf § 3 Abs. 3 der Satzung wird hingewiesen.

Mitgliederversammlung:

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer fünf Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Die Einladungen erfolgen per Post und/oder Pressemitteilung. Sie müssen Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung nennen. Falls eine Einladung nur durch die Presse erfolgen soll, muß das Presseorgan den Mitgliedern zuvor in der vorherigen Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

Beschlüsse können grundsätzlich nur gefasst werden, wenn deren Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

Anträge zur Tagesordnung:

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei/m/der Vorsitzenden eingereicht werden, eilbedürftig sind und sie mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.. Anträge bedürfen der Schriftform und müssen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Versammlungsleitung:

Der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle beider der/die Rendant/in, leitet die Versammlung. Er/sie überwacht die Einhaltung der Tagesordnung und sorgt für einen sachlichen und reibungslosen Ablauf. Störende Mitglieder kann er/sie ermahnen, verwarnen oder aus der Versammlung weisen.

Ablauf der Versammlung:

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist für eine Aussprache eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

Das Wort zur Aussprache erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

Berichterstatter/in bzw. Antragsteller/in erhalten zu Beginn und zu Ende der Aussprache ihrer Tagesordnungspunkte das Wort.

Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in die Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, erteilt der/die Versammlungsleiter/in auf Verlangen nur noch dem/der Antragsteller und Berichterstatter das Wort.

Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den/die Versammlungsleiter/in zu verlesen.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst zu entscheiden. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Die Art der Abstimmung erfolgt laut den Bestimmungen der Satzung.

Anträge zur Geschäftsordnung:

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Wahlen:

Wahlen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen und auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

Bei der Wahl des Versammlungsleiters hat ein/e Vertreter/in die Versammlung zu leiten.

Wird eine Wahl schriftlich und geheim durchgeführt, ist vor der Wahl ein Wahlausschuß mit 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die von der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.

Stimmenbündelungen sind nicht zulässig.

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich im Protokoll als Anlage schriftlich zu bestätigen.

Bewerber um ein Vereinsamt haben sich vor der Wahl der Mitgliederversammlung vorzustellen und ihre Vorstellungen über die Ausübung ihres Amtes darzulegen.

Abteilungen:

Die Abteilungen sind in sich selbständige Gliederungen des Vereins. Alle fachlichen Kompetenzen liegen bei den Abteilungen. Abteilungsvorstände sind möglich. Jährlich sind mindestens einmal Abteilungsversammlungen im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung des Vereins durchzuführen, deren Beschlüsse für die Abteilungsmitglieder bindend sind. (z.B. Arbeitsdienst) Ein Bericht darüber ist dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

Abteilungsleiter/innen sollen die für die fachliche Leitung einer Abteilung erforderlichen Qualifikationen besitzen.

Abteilungen können eigene Ordnungen beschließen, die für die Abteilungsmitglieder bindend sind.

Kassenprüfer:

Der von der Mitgliederversammlung gewählte 1. und 2. Kassenprüfer sowie der 1. und 2. Ersatzkassenprüfer üben ihr Amt jeweils für ein Jahr aus. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der/die 1. Kassenprüfer/in aus und die anderen rücken nach. Von der Mitgliederversammlung ist der/die 2. Ersatzkassenprüfer/in hinzu zu wählen. Die Kassenprüfung ist jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres durchzuführen und erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem Finanzausschuß nicht angehören.

Ausschüsse:

Die Mitglieder von Ehrungs-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss werden vom Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.

Ehrungsausschuss:

Der Ehrungsausschuß besteht aus dem/r Vorsitzenden des Vereins und 3 Ausschussmitgliedern. Er tritt jeweils 1 Monat vor den Mitgliederversammlungen zusammen, befindet bzw. entscheidet mehrheitlich über Ehrungen, oder Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die von den Mitgliedern, Gremien und Organen des Vereins vorgeschlagen wurden und übergibt sie dem Vorstand zur Ausführung.

Seine Entscheidungen trifft er nach einer von ihm zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrungsordnung. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Finanzausschuss:

Der Finanzausschuß besteht aus dem/r Rendanten/in und 3 Ausschussmitgliedern. Er tritt mindestens einmal pro Jahr vor der Mitgliederversammlung zusammen und hat den Vorstand in allen Finanzfragen zu beraten. Er hat unter anderem die Aufstellung und die Einhaltung des Haushalts zu überwachen.

Er erarbeitet für seine Arbeit und die Arbeit des/r Rendanten/in eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Finanzordnung. Finanzausschuss-mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören (Ausnahme: Rendant/in) und keine Kassenprüfer sein. Die/der Vorsitzende/r bzw. die/der stellv. Vorsitzende haben im Ausschuss kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht.

Liegenschaftsausschuss:

Er besteht neben dem/der Beisitzer/in Liegenschaften aus 4 Ausschussmitgliedern. Sie sollen fachlich kompetent sein.

Er berät den Vorstand in Bau-, Haus- und Grundstücksangelegenheiten im technischen Sinne, befindet über Reparaturen, prüft Kostenvoranschläge und überwacht die Energiekosten des Vereins

Sportausschuss:

Die Leiter/innen der einzelnen Sportabteilungen sowie 2 lizenzierte Trainer/innen der jeweiligen Abteilungen bilden den Sportausschuß. Hat eine Abteilung lediglich einen oder keinen ausgebildeten Trainer, kann sie bis zu zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Sportbetreuer/innen stellen. Der Sportausschuß tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des/der Abteilungsleiters/in der mitgliederstärksten Abteilung zusammen. Der Sportausschuss koordiniert sportliche Veranstaltungen. Er arbeitet nach der vom DSB erlassenen Sportordnung in ihrer neuesten Fassung.

4. Haushalt

Haushaltsüberschreitungen sind nur über einen Nachtragshaushalt möglich. Um materiellen bzw. ideellen Schaden vom Verein abzuwenden, ist der Vorstand berechtigt, sofort zu reagieren und Ausgaben bis € 5.000,- zu beschließen. Der Liegenschaftsausschuss sowie der Finanzausschuss sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Ausgaben, die nicht sofort anfallen, aber nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, können gemeinsam von Vorstand, Liegenschafts- und Finanzausschuss entschieden werden. Sie müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.

5. Sportfest

Ausrichter eines jährlichen möglichen Sportfestes ist der Sportausschuss. Während einer solchen Veranstaltung präsentieren sich die Abteilungen in und um das Vereinshaus, führen ihre Disziplinen vor, bieten Mitmachmöglichkeiten, unterrichten über ihre Jugendarbeit und stellen den Besuchern ihre Trainer und Betreuer vor.

Bei öffentlichen Auftritten des ASV soll die den Abteilungen entsprechende Vereinskleidung getragen werden.

6. Tradition

Ausrichter eines evtl. Schützenfestes ist die Traditionsabteilung des Vereins. Die Organisation obliegt dem/r Abt.-Leiter/in Tradition. Die Planung und Ausrichtung eines Schützenfestes hat grundsätzlich kostendeckend zu erfolgen. Über evtl. Zuschüsse des Vereins befindet der Vorstand.

Über die Ausführungsmodalitäten entscheidet der Ausrichter.

Allgemeine Grundsätze des Traditionsbereichs müssen auf Vorschlag der Abteilung vom erw. Vorstand beschlossen werden.

7. Sonstige Bestimmungen

Ordnungen:

Die Finanzordnung, Jugendordnung und Ehrungsordnung sind Bestandteile der Geschäftsordnung

Delegierte:

Delegierte bei Kreis- und Bezirksversammlungen sind grundsätzlich neben dem/der Vorsitzenden und/oder dem/der stellv. Vorsitzenden weitere Mitglieder des Vorstandes, wobei auf Kreis- und Bezirksebene mindestens ein/e Abt.-Leiter/in Sport, vertreten sein muss.

Datenschutz:

Auskunft an Dritte über Vereinsmitglieder darf nur der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende oder der/die Rentant/in oder der/die Schriftführer/in und unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung erteilen.

Die von den Mitgliedern benötigten Daten wie Name, Geb.-Datum, Titel, Ehrungen, Anschrift u.s.w. dürfen nur unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung erfaßt, gespeichert und verwendet werden.

Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 07. 05. 2019 beschlossen worden.